

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Anhang Nr. 6 des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Übergangsphase sowie gemäß Artikel 1 des wegen des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft erforderlichen Ergänzungsprotokolls zum vorgenannten Abkommen, muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse vollständig oder teilweise aussetzen. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige dieser Zollvorteile, die in dem genannten Anhang Nr. 6 vorgesehen sind, anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 für die in der Liste im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit

Ursprung in der Türkei entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 erhobenen Abgaben oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen.

Bei einigen Erzeugnissen der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitgliedstaaten 1977 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese Staaten gemäß der Beitrittsakte generell Drittländern gegenüber anwenden. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, wäre bei ihnen die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorzusehen, wobei die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen wären, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu derjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs und den im Anhang A aufgeführten Zollsätzen besteht. Im Hinblick auf eine optimale Behandlung der Türkei wäre ferner im Einklang mit den Zielen des Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Anhang A aufgeführten Zollsätze in all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten berechneten Zollsätze über ihnen liegen —

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 12. Juni 1969, S. 1

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 306 vom 25. November 1975

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 werden für die im Anhang A aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

Bei der Einfuhr nach Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich werden auf die oben genannten Erzeugnisse die Zollsätze angewandt, die man nach 80%iger Verringerung des Abstandes zwischen dem niedrigsten, am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern angewandten Zollsatz und dem GZT-Satz bei den Erzeugnissen des Anhangs B für das Jahr 1977 und bei Erzeugnissen des Anhangs A für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 erhält, und diese mit einem Koeffizienten multipliziert, der der Präferenzspanne zwischen den in Anhang A genannten Zollsätzen und den GZT-Sätzen entspricht.

Liegen die sich nach dieser Berechnungsmethode ergebenden Zollsätze jedoch über den Zollsätzen des Anhangs A, so werden letztere ab 1. Januar 1977 angewendet. Ab 1. Juli 1977 werden auf die in Anhang B nicht aufgeführten Erzeugnisse die in Anhang A genannten Zollsätze angewendet.

2. Für die Anwendung dieser Verordnung gelten als „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ die Waren, die die Voraussetzungen in dem Beschluß des Assoziationsrats Nr. 4/72 vom 29. Dezember 1972 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 428/73³⁾ erfüllen.

Die Zulassung der in den Anhängen aufgeführten Erzeugnisse zu den vollständigen oder teilweisen Zollaussetzungen ist mit den im Beschluß des Assoziationsrats Nr. 5/72 vom 29. Dezember 1972 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 428/73, in der Fassung des Beschlusses des Assoziationsrats Nr. 2/73 vom 17. Dezember 1973 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3573/73⁴⁾, festgelegten Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten.

Artikel 2

Werden die Erzeugnisse, für die die Regelung des Artikels 1 gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sich daraus für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft ein ernster Schaden ergibt oder zu ergeben droht, so können die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn nur in einem Gebiet der Gemeinschaft ein ernster Schaden eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

1. Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für einen bestimmten Zeitraum beschließen.
2. Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über ihre Entscheidung.
3. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Notifizierung mit einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme befassen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 59 vom 5. März 1973, S. 73

⁴⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 359 vom 28. Dezember 1973, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 127/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang A

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24 mit Ursprung in der Türkei, für die die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen ist

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren: B. Seefische: I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt: ex q) andere: — Zierfische	frei
	II. Filets: b) gefroren: ex 7. andere: — von Haien und Heilbutten	10 v. H.
	C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	5 v. H.
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart: A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake: I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt: d) Gemeine Heilbutte (<i>Hippoglossus vulgaris</i>)	10 v. H.
	e) Lachse, gesalzen oder in Salzlake	2 v. H.
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht: B. Weichtiere: II. Miesmuscheln	7 v. H.
04.06	Natürlicher Honig	25 v. H.
04.07	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	6 v. H.
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar: A. Fische, Krebstiere und Weichtiere: I. Kleinfische bis 6 cm Länge und Garnelen, getrocknet	frei
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet: A. frisch: ex I. vom 1. Juni bis 31. Oktober:	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
	— Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien der Arten Anthurium cultorum Birdsey und Anthurium hor- tulanum Birdsey	15 v. H.
	ex II. vom 1. November bis 31. Mai:	
	— Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien der Arten Anthurium cultorum Birdsey und Anthurium hor- tulanum Birdsey	15 v. H.
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: ex T. andere:	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus L. Moench)	frei
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salz- lake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet: ex E. andere Gemüse und Küchenkräuter:	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus L. Moench)	frei
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zu- bereitet: ex B. andere:	
	— Pilze, getrocknet, ausgenommen Zuchtpilze	8 v. H.
	— Meerrettich (Cochlearia armoracia)	frei
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes: B. andere	frei
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avo- cadofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: ex B. Bananen:	
	— getrocknet	10 v. H.
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:	
	D. Pistazien	frei
	E. Pekan-(Hickory-)nüsse	frei
	F. Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse	frei
	ex G. andere, ausgenommen Haselnüsse	frei
08.07	Steinobst, frisch: E. andere	7 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
08.08	Beeren, frisch:	
	F. andere	6 v. H.
ex 08.09	Andere Früchte, frisch:	
	— Früchte von Hagebutten	frei
	— andere, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	6 v. H.
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:	
	ex A. Heidelbeeren und Brombeeren	9 v. H.
	ex B. andere:	
	— Quitten	11 v. H.
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wasser- melonen	8 v. H.
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konser- vierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	C. Papaya-Früchte	frei
	D. Heidelbeeren	4 v. H.
	ex E. andere:	
	— Quitten	4 v. H.
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wasser- melonen	frei
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet:	
	E. Papaya-Früchte	frei
	ex G. andere:	
	— Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)	frei
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, ge- trocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanz- lichen Stoffen:	
	B. Pektixstoffe, Pektinate und Pektate:	
	ex I. trocken, ausgenommen Pektin von Äpfeln, Birnen und Quitten	12 v. H.
	ex II. andere, ausgenommen Pektin von Äpfeln, Birnen und Quitten	7 v. H.
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert:	
	A. Leberöle von Fischen:	
	I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2500 internationalen Ein- heiten je Gramm oder weniger	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
15.07	Fette, pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert: B. Heizöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elacococcaöl), Oiticicaöl, Myrthenwachs und Japanwachs C. Rizinusöl: II. anderes D. andere Öle: I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln: a) roh ^{a)}: 1. Palmöl ex 3. andere, ausgenommen Leinöl, Erdnußöl, Sonnenblumenöl und Rapsöl b) andere ^{a)}: ex 2. andere: — Palmkernöl und Kokosöl II. andere: a) Palmöl: 1. roh 2. anderes b) andere: 1. fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger 2. fest, in anderen Aufmachungen; flüssig: ex aa) roh: — Palmkernöl und Kokosöl ex bb) andere: — Palmkernöl und Kokosöl	frei 6 v. H. 6,5 v. H. 4 v. H. 12 v. H. 18 v. H. 7 v. H. 13 v. H.
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder auch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet: A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger B. in anderer Aufmachung	16 v. H. 11 v. H.
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen: B. andere: I. Oldrass und Soapstock II. andere	frei frei

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden der EG festzusetzenden Voraussetzungen.

[illegible]

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker: ex B. andere, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen und Senf, aber mit Zucker, ausgenommen Cornichons, Gurken, „Mixed Pickles“, Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	15 v. H.
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht: B. Trüffeln D. Spargel E. Sauerkraut	14 v. H. 20 v. H. 16 v. H.
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker: ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen ex B. andere: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	12 v. H. + (Ab) 12 v. H.
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert): B. andere: ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen ex II. andere: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 v. H. + (Ab) 8 v. H.
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker: B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten: ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 v. H. + (Ab) 19 v. H. + (Ab) 19 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.06 (Fortsetzung)	c) andere Früchte: ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen ex 2. andere, ausgenommen Kirschen f) Gemische von Früchten: 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen 2. andere II. ohne Zusatz von Alkohol: a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: 2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten 4. Weintrauben ex 8. andere Früchte: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — Tamarinden (Schoten, Fruchtfleisch) b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: 2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten 4. Weintrauben ex 8. andere Früchte: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von 4,5 kg oder mehr: ex dd) andere Früchte: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen 2. von weniger als 4,5 kg: ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	25 v. H. + (Ab) 25 v. H. 25 v. H. + (Ab) 25 v. H. 11 v. H. + (Ab) 19 v. H. + (Ab) 18 v. H. + (Ab) 8 v. H. + (Ab) 8 v. H. + (Ab) 11 v. H. + (Ab) 20 v. H. + (Ab) 19 v. H. + (Ab) 8 v. H. + (Ab) 8 v. H. 8 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker: A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33: III. andere: ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen 15 v. H. b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht: ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen 15 v. H. + (Ab) ex 2. andere: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen 15 v. H. B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger: II. andere: a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmusen und Grapefruits 8 v. H. ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten: aa) zugesetzten Zucker enthalten 13 v. H. bb) andere 13 v. H. 6. aus anderen Früchte und Gemüsen aa) zugesetzten Zucker enthaltend — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen 10 v. H. — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen 17 v. H. bb) andere — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen 10 v. H. — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen 18 v. H. 7. Gemische: ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.07 (Fortsetzung)	11. zugesetzten Zucker enthaltend 12. andere b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigen- gewicht: 2. aus Pampelmusen und Grapefruits: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) andere 4. aus anderen Zitrusfrüchten: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Ge- wichtshundertteilen oder weniger cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend 7. aus anderen Früchten und Gemüsen: ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen: — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger: — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend: — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen 8. Gemische: ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrau- ben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsiche enthalten: 11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 12. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger 13. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	17 v. H. 18 v. H. 8 v. H. + (Ab) 8 v. H. 14 v. H. + (Ab) 14 v. H. 15 v. H. 10 v. H. + (Ab) 17 v. H. + (Ab) 10 v. H. 17 v. H. 10 v. H. 18 v. H. 17 v. H. + (Ab) 17 v. H. 18 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitung auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen: ex A. Essenzen aus Kaffee B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	9 v. H. frei
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbe- griffen: A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zube- reitet F. andere: 1. kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose be- rechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: — Palmenherzen	4 v. H. + (Ab) 9 v. H.
23.0	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben: B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei

Anhang B

Liste der Erzeugnisse, bei denen der Abstand zwischen den niedrigsten am 1. Januar 1972 von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich gegenüber den Entwicklungsländern angewandten Zollsätzen und den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 1 dieser Verordnung um 80 v.H. zu verringern ist

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet: A. frisch: ex I. vom 1. Juni bis 31. Oktober: — Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien der Arten <i>Anthurium cultorum</i> Birdsey und <i>Anthurium hortulanum</i> Birdsey ex II. vom 1. November bis 31. Mai: — Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien der Arten <i>Anthurium cultorum</i> Birdsey und <i>Anthurium hortulanum</i> Birdsey
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: ex T. andere: — Okraschoten (<i>Hibiscus esculentus</i> L. oder <i>Abelmoschus esculentus</i> (L.) Moench)
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet: ex E. andere Gemüse und Küchenkräuter: — Okraschoten (<i>Hibiscus esculentus</i> L. oder <i>Abelmoschus esculentus</i> (L.) Moench)
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet: ex B. andere: — ganze Pilze, getrocknet, ausgenommen Zuchtpilze — Meerrettich (<i>Cochlearia armoracia</i>)
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet: D. Pistazien E. Pekan-(Hickory-)nüsse F. Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse ex G. andere, ausgenommen Haselnüsse
08.07	Steinobst, frisch: E. andere
08.08	Beeren, frisch: F. andere

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 08.09	Andere Früchte, frisch: — Früchte von Hagebutten — andere, ausgenommen Melonen und Wassermelonen
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker: ex A. Heidelbeeren und Brombeeren ex B. andere: — Quitten — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet: C. Papaya-Früchte D. Heidelbeeren ex E. andere: — Quitten — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet: A. Aprikosen E. Papaya-Früchte ex G. andere: — Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
16.02 a)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht: B. andere: III. andere: b) andere: ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend: — Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker: ex B. andere, ausgenommen Cornichons, Gurken, „Mixed Pickles“, Gemüse-paprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht: B. Trüffeln D. Spargel E. Sauerkraut

a) Diese Nummer ist vom 1. April 1977 an aus diesem Anhang zu streichen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker: ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen ex B. andere: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert): B. andere: ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen ex II. andere: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker: Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker: B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten: ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen C. andere: I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen: ex b) andere: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen ex III. andere: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker und Alkohol: B. andere: I. mit Zusatz von Alkohol: a) Ingwer

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.06 (Fortsetzung)	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von mehr als 1 kg: - aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen - bb) andere 2. von 1 kg oder weniger: - aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen - bb) andere c) Weintrauben: 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen 2. andere d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von mehr als 1 kg: - aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen - bb) andere 2. von 1 kg oder weniger: - aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen - bb) andere e) andere Früchte: - ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen - ex 2. andere, ausgenommen Kirschen f) Gemische aus Früchten: 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen 2. andere II. ohne Zusatz von Alkohol: a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: 2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten 4. Weintrauben ex 8. andere Früchte: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — Tamarinden (Schoten, Fruchtfleisch) b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: 2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.06 (Fortsetzung)	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten 4. Weintrauben ex 8. andere Früchte: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von 4,5 kg oder mehr: ex dd) andere Früchte: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen 2. von weniger als 4,5 kg: ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker: A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33: III. andere: ex a) mit einem Gewicht von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht: ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen ex 2. andere: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger: II. andere: a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmuse und Grapefruits ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten: aa) zugesetzten Zucker enthaltend bb) andere

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.07 (Fortsetzung)	6. aus anderen Früchten und Gemüsen ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen ex bb) andere — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen 7. Gemische: ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten: 11. zugesetzten Zucker enthaltend 22. andere b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmusen und Grapefruits: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) andere 4. aus anderen Zitrusfrüchten: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend 7. aus anderen Früchten und Gemüsen ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen: — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger: — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.07 (Fortsetzung)	ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen 8. Gemische: ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten: 11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger 33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend

Begründung

1. Die Bestimmungen des Zusatzprotokolls und des Ergänzungsprotokolls, die zwischen der Gemeinschaft und der Türkei abgeschlossen worden sind, sehen einige teilweise oder vollständige Zollaussetzungen für Agrarerzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs vor.

Andererseits hat der Rat beschlossen, daß die Türkei ab 1. Januar 1974 eine nicht weniger günstige Behandlung erfahren soll als den Ländern und Gebieten gewährt wird, denen die Allgemeinen Zollpräferenzen zugute kommen.

2. Der Verordnungsvorschlag hat die Durchführung dieser Entscheidungen zum Ziel. Für das Jahr 1977 sollen die vollständigen oder teilweisen Zollaussetzungen, die die Kommission im Rahmen der Allgemeinen Zollpräferenzen vorgeschlagen hat, autonom auf die Türkei ausgedehnt werden, wovon allerdings nur die Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 betroffen sind, für die in den Abkommen mit der Türkei eine günstigere Behandlung nicht vorgesehen ist.

3. Da der Verordnungsvorschlag auf den Artikeln 43 und 113 des Vertrages beruht, ist die Anhörung des Europäischen Parlaments obligatorisch.

4. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß

— der Verordnungsvorschlag auf dem Ergänzungsprotokoll beruht, dessen Inkrafttreten am 1. Januar 1977 ungewiß ist,

— der Inhalt der Verordnung und die beigefügten Listen von Erzeugnissen auf dem Vorschlag beruhen, den die Kommission dem Rat über die Allgemeinen Zollpräferenzen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 übersandt hat.

Der vorliegende Vorschlag wird somit geändert werden müssen, falls das Ergänzungsprotokoll nicht am 1. Januar 1977 in Kraft tritt, und er wird mit dem endgültigen Text der Verordnung über die Aussetzungen im Rahmen der Allgemeinen Präferenzen nach deren Annahme im Rat harmonisiert werden müssen.